

**GESTALTUNGSPLAN «GRÜNERN»
SONDERBAUVORSCHRIFTEN**

Öffentliche Auflage vom bis

Beschlossen vom Gemeinderat Langendorf am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Hanspeter Berger

Kurt Kohl

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

Mit RRB Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom

.....

Der Staatsschreiber

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Ziele und Zweck

¹ Der Gestaltungsplan «Grünern» und die dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezwecken eine geordnete und qualitativ hochwertige Entwicklung des unbebauten Gebiets «Grünern» (Parzellen Nr. 1439, 375 und 1328).

² Der Gestaltungsplanung liegen nachfolgende Zielsetzungen zu Grunde:

- sorgfältige Einpassung der Bauten und der Freiräume in das Siedlungsbild, eine gute architektonische Qualität mit weitgehend aufeinander abgestimmtem Erscheinungsbild;
- eine auf den dörflichen Kontext, die Möglichkeiten der Nutzungsplanung und die Zielsetzungen der Innenentwicklung abgestimmte bauliche Dichte;
- hochwertig gestaltete Aussenräume mit attraktiven Aufenthaltsbereichen für die arealinterne Begegnung, guter Durchgrünung und naturnaher Bepflanzung;
- zukunftsgerichtete gemeinsame, kompakte Erschliessung, Ver- und Entsorgung;
- hohe Durchlässigkeit im Areal bzw. im Quartier für den Fuss- und Veloverkehr.

§ 2

Verhältnis zum übergeordneten Recht

¹ Soweit der Gestaltungsplan „Grünern“ nichts anderes festlegt, gelten die Zonenvorschriften sowie der Bauzonenplan der Gemeinde Langendorf. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Bau-, Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung.

§ 3

Perimeter und Bestandteile

¹ Der Gestaltungsplan „Grünern“ beinhaltet den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Perimeter.

² Grundeigentümerverbindliche Bestandteile des Gestaltungsplanes sind die vorliegenden Sonderbauvorschriften (SBV) sowie der Situationsplan 1:500.

³ Der Planungsbericht und das Dossier Richtprojekt dienen ausschliesslich zur Erläuterung und sind nicht verbindlicher Bestandteil der Sondernutzungsplanung. Die bauliche Konzeption, die Erschliessung, Durchwegung und die Umgebungsgestaltung haben sich am Richtprojekt zu orientieren.

BAUBEREICHE, NUTZUNGSMASS UND WEITERE BAUVORSCHRIFTEN

§ 4

Baubereiche für Hochbauten, Nebenbauten inkl. Gestaltung

¹ Hochbauten sind innerhalb der im Situationsplan 1:500 bezeichneten Baubereiche 1 - 8 zu erstellen.

² Ausserhalb der Baubereiche dürfen folgende Nebenbauten erstellt werden:

- Im Bereich «Mittelzone» sind gedeckte und ungedeckte Veloabstellplätze sowie Abstell- und Geräteräume mit einer Gebäudefläche von je max. 50 m² und von maximal 3.0 m Höhe zulässig.
- Die ungedeckten Veloabstellplätze dürfen auch angrenzend an die «Mittelzone» zwischen den Bauten realisiert werden.
- Innerhalb der «gemeinschaftlichen Aufenthaltsflächen», auf dem «Siedlungsplatz» und in den «Privatgärten Reiheneinfamilienhäuser» sowie im Bereich «Gemeinsamer Aussenraum Mehrfamilienhäuser» sind gedeckte Aussenbereiche mit einer Fläche von je max. 30 m² und von maximal 3 m Höhe für den gemeinschaftlichen Aufenthalt zulässig (z.B. Pergola, Sonnensegel).
- Fluchttreppen der Einstellhalle und technisch notwendige Bauten sind bei Bedarf auf die Situation angepasst möglich.
- Für die gedeckten Nebenbauten sind auf die Situation angepasste, in der Materialisierung auf die Fassaden abgestimmte Bauten in Leichtbauweise vorzusehen.

§ 5

*Nutzungen/
Nutzungsmasse*

¹ Zulässig ist Wohnen und entsprechende gemeinschaftliche Aufenthaltsräume/-flächen sowie in die Wohnungen integrierte, nicht störende Dienstleistungsbetriebe.

² Im Perimeter ist folgendes Nutzungsmass zulässig:

Die Ausnützung richtet sich nach der Grundnutzung: Geschossflächenziffer oberirdisch und zusätzlich Bonus Gestaltungsplan 20 %, insgesamt 6'532 m² Geschossfläche oberirdisch für den gesamten Perimeter. Diese Fläche ist auf die Baubereiche 1 – 8 frei verteilbar. Die unterirdische Geschossfläche beträgt maximal 5'458 m² (ohne Inanspruchnahme Bonus Gestaltungsplan).

³ In allen Baubereichen sind max. 3 Vollgeschosse zulässig ohne zusätzliche Dach- oder Attikageschosse. Die maximale Fassadenhöhe beträgt für alle Baubereiche 10.50 m ab massgebendem Terrain. Für die Höhenstaffelung der Bauten sind die Schnitte wegleitend.

⁴ Die Überschreitung der max. Fassadenhöhe für technische Aufbauten wie bspw. Kamine, Antennen, PV-Anlagen, Lüftungsanlagen oder ähnlich ist möglich, soweit sich diese gut ins Siedlungsbild einfügen.

§ 6

Unterniveaubauten

¹ In der Einstellhalle sind folgende zusätzlichen Nutzflächen gestattet: Gemeinschaftliche Fahrzeugeinstellhalle, Abstellräume für Velos/Mofas, Technikräume, Neben- und Abstellräume und dergleichen.

Erdüberdeckung

² Die Erdüberdeckung oberhalb der Einstellhalle soll so ausgeführt werden, dass der neue Terrainverlauf natürlich gestaltet ist und die unterirdische Baute möglichst nicht in Erscheinung tritt. Auf künstliche und gestalterisch nicht integrierte Erdwälle oder Erhebungen (inkl. Winkelelemente, Stellplatten, Steinquadern, etc.) soll verzichtet werden. Niedrige Betonmauern sind zulässig.

³ Oberhalb der Einstellhalle ist eine ausreichende Erdüberdeckung vorzusehen:

- Bei Hecken und Sträuchern mindestens 60 cm
- An Baumstandorten mindestens 100 cm

§ 7

Etap pierung

¹ Die Entwicklung kann etappiert erfolgen. Bei einer Etappierung ist von Westen nach Osten zu entwickeln.

§ 8

Grenz- und Gebäudeabstände

¹ Die Einhaltung der Grenz- und Gebäudeabstände gegenüber nicht im Gestaltungsplan einbezogenen Parzellen richtet sich nach § 22 und Anhang II der kantonalen Bauverordnung (KBV). Die Einhaltung der Vorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen. Vorbehalten bleiben privatrechtlich, grundbuchlich eingetragene Vereinbarungen gegenüber Nachbargrundstücken.

² Grenz- und Gebäudeabstände innerhalb des Perimeters sind durch die Baubereiche festgelegt. Bei Unterschreitung gesetzlicher Abstände sind keine dinglichen Rechte notwendig.

ERSCHLIESSUNG, FUSSWEGE, PARKIERUNG

§ 9

Erschliessung

¹ Die motorisierte Arealerschliessung hat von Westen her über die Grünernstrasse direkt in die unterirdische Einstellhalle zu erfolgen (Ein-/Ausfahrt gemäss Situationsplan 1:500).

² Für den Fuss- und Veloverkehr bestehen zwei Arealzutritte. Einer im Westen des Areals ab der Grünernstrasse, der andere im Osten des Areals ab dem Fuss- und Radweg nördlich der Rötistrasse (gemäss «Arealdurchgang Fuss-/Veloverkehr» Situationsplan 1:500).

§ 10

Arealdurchgang Fuss-/Veloverkehr

¹ Der «Arealdurchgang Fuss-/Veloverkehr» zwischen den nördlichen und südlichen Gebäuden ist für den Fuss- und Veloverkehr offen. Die Verbindung (Ost-West) steht auch für nicht im Areal wohnende Personen offen (jedoch kein Fusswegrecht/keine öffentlicher Fusswegverbindung).

§ 11

Parkierung MIV

¹ Aufgrund der vorliegend gegebenen öV-Gütekategorie C/D1 ist eine Reduktion des Parkplatzangebotes auf 80 % des Richtwertes gemäss VSS-Norm 40281 möglich. Die Zahl der Parkplätze wird im Baubewilligungsverfahren abschliessend festgelegt.

² Oberirdische Parkfelder sind nur für Besucher in den im Situationsplan 1:500 bezeichneten Bereichen «Besucherparkplätze» an den beiden Arealzugängen (West und Ost) zulässig. Die oberirdisch zulässige Parkplatzzahl beschränkt sich auf max. 7 Plätze.

Veloabstellplätze

³ Veloabstellplätze sind an den beiden Arealzugängen (West und Ost) sowie an weiteren drei Standorten im Areal (in der Nähe der Hauseingänge und beim «Siedlungsplatz») sowie im Untergeschoss vorzusehen. Ein Teil der oberirdischen Abstellplätze ist gedeckt zu erstellen. Die Anzahl und Ausgestaltung der Veloabstellplätze richtet sich im Grundsatz nach den VSS-Normen 40 065 und 40 066.

ARCHITEKTUR UND GESTALTUNG

§ 12

Gestaltung der Bauten und Anlagen, Qualitative Anforderungen

¹ Die Anforderungen an eine ortsbaulich, architektonisch und aussenräumlich gut gestaltete Überbauung werden vom Richtprojekt erfüllt. Diese Gestaltungsqualität ist für die Beurteilung des Bauvorhabens wegleitend. Es kann davon abgewichen werden, wenn mindestens eine gleichwertige Qualität erzielt wird.

² Allgemeine Gestaltungsmerkmale:

- In der Mitte der beiden Gebäudezeilen spannt sich eine innere Quartiergasse auf, die der Siedlung als urbaner Begegnungs- und Erschließungsraum dient.
- Eine repetitive Anordnung von einzelnen volumetrisch gegliederten Gebäudeabschnitten – Mehrfamilienhäuser oder Reiheneinfamilienhäuser – rhythmisiert die Gebäudezeilen und nimmt die Körnigkeit der umliegenden Gebäude auf.
- Sämtliche Hauszugänge sind auf die Mittelzone ausgerichtet (klare Adressierung).
- Die privaten Aussenräume der Wohnungen (Mehrfamilienhäuser) stellen mit ihrer Auskrägung eine Verzahnung mit der Umgebung her.
- Auf die Mittelzone ausgerichtete Reiheneinfamilienhäuser (3er/5er Kombinationen) verfügen über eine private Dachterrasse im dritten Geschoss.

³ Für alle Bauten und Anlagen ist eine sorgfältige Gestaltung und gute Einpassung ins Siedlungsbild nach folgenden Kriterien erforderlich:

- klare Volumen: Terrassen, Balkone, Treppenhäuser, Vordächer, technische Bauten, Hauszugänge, usw. sind harmonisch in das architektonische Konzept zu integrieren;
- gut aufeinander abgestimmte Materialien und Farbgebung;
- die Gebäude sind in zurückhaltender oder sorgfältiger Farbigkeit auszuführen;
- es sollen möglichst wertige Fassadenmaterialien verwendet werden (bspw. Holzverkleidet oder verputztes Mauerwerk);
- hochwertige architektonische, feingliedrige Gestaltung der Fassaden und Dächer.

⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Farb- und Materialkonzept einzureichen.

§ 13

Dachgestaltung

¹ Als Dachform sind bei allen Bauten und Nebenbauten nur Flachdächer zulässig.

² Flachdächer sind möglichst mit Photovoltaikanlagen auszubilden und/oder extensiv zu begrünen. Die begrüneten Flachdächer sollen gemäss SIA 312 nach erhöhten Anforderungen extensiv begrünt werden. Photovoltaikanlagen sollen soweit technisch und betrieblich möglich als kombinierte Lösung mit Dachbegrünung realisiert werden (Energiegründach). Davon ausgenommen sind begehbare Bereiche, insbesondere die Terrassen der Reiheneinfamilienhäuser (Aussenflächen des jeweils 3. Geschosses).

UMGEBUNGSGESTALTUNG

§ 14

Umgebungsgestaltung

¹ Für die Gestaltung der Umgebung ist eine hochwertige Gestaltung mit Nutzerfreundlichkeit, guter Durchgrünung und guter Einpassung ins Siedlungsbild erforderlich. Richtungsweisend für die Gestaltung der Umgebung (auch bezüglich Bepflanzung und Materialisierung der Oberflächen) ist das detaillierte «Richtprojekt Umgebung». Diese Gestaltungsqualität ist für die Beurteilung von Bauvorhaben wegleitend. Es kann davon abgewichen werden, wenn mindestens eine gleichwertige Qualität erzielt wird.

² Gestaltungsmerkmale für die Freiräume:

- Auf dörflichen Kontext abgestimmte, kleinteilige Freiraumstruktur.
- Hohe Durchgrünung und abgestuftes Vegetationsbild.
- Geeignete Vegetation und optimale Wachstumsbedingungen: Einheimische Hochstammobstbäume, sowie die hiesigen Baum- und Straucharten tragen zu einem gesunden Mikroklima bei.
- Auf das Dorf/Quartier abgestimmte, ortsübliche, natürliche und wertige Materialien und hochwertige Ausstattungselemente.
- Die versiegelten Flächen sind auf das notwendige Minimum zu beschränken. Die Aussenflächen sind wenn möglich sickerfähig auszubilden.

³ Die Gestaltung des Terrains hat möglichst mit natürlichen Erdmodellierungen zu erfolgen. Als Ausnahme können bei Hauseingängen, der Tiefgaragenzufahrt und bei den Plätzen Mauern, Rampen und Treppen in klaren geometrischen Formen zur Überbrückung der Höhe eingesetzt werden. Auf terrassierte Böschungen mit Blocksteinen, Winkelementen und Stellplatten ist zu verzichten. Die Materialisierung ist auf die Gebäude abzustimmen. Es sind möglichst einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

⁴ Mit dem Baugesuch ist ein detaillierter Umgebungsplan sowie ein Materialisierungs-, Bepflanzungs- und Ausstattungsplan mit Angaben zum Unterhalt einzureichen. Für die Gestaltung sollen qualifizierte Fachpersonen einbezogen werden.

⁵ Im Rahmen der Erarbeitung des detaillierten Umgebungsplanes soll auf freiwilliger Basis eine Fachberatung durch die Abteilung Natur & Landschaft erfolgen, um entsprechende Anliegen/Optimierungen frühzeitig in die Gestaltung einbeziehen zu können.

§ 15

*Mittelzone
(ungefähre Lage)*

¹ Die «Mittelzone» liegt zwischen den nördlichen und südlichen Häuserreihen und bildet den Kern der Überbauung. Dieser Bereich dient der gemeinschaftlichen Erschliessung und Nutzung durch die Bewohnenden. Aussenstehenden Personen steht er für die Durchwegung der Siedlung ebenfalls offen.

² Die Fläche ist autofrei (Ausnahme: Zügel- und Rettungsfahrzeuge) und dient dem Fuss- und Veloverkehr zur Erschliessung aller Hauszugänge. Sie ist Ort der Begegnung, dient dem Aufenthalt, dem Spiel oder kann für anderweitige Zwecke genutzt werden.

Anbindung Mehrzweckraum an Siedlungsplatz

³ Der Bereich «Anbindung Mehrzweckraum - Siedlungsplatz» zwischen Mehrzweckraum und Siedlungsplatz muss stets passierbar sein.

Siedlungsplatz (ungefähre Lage)

§ 16

¹ Der zentrale «Siedlungsplatz» ist als attraktiver arealinterner Begegnungsplatz mit hoher Aufenthaltsqualität zu gestalten. Es sind eine gute Beschattung (wenn möglich natürlich) und ausreichend Sitzmöglichkeiten vorzusehen. Die Details zur Nutzung des Platzes im Zusammenhang mit dem Mehrzweckraum (s. § 18 Abs. 3) ist vor dem Verkauf der Einheiten in einem Reglement/Vereinbarung zu regeln.

Private Vorzonen REFH (ungefähre Lage)

§ 17

¹ Die Vorzonen der Reiheneinfamilienhäuser schliessen direkt an die Mittelzone an. Sie beinhalten die privaten Hauszugänge zu den Reiheneinfamilienhäusern ab der Mittelzone und verfügen über eine kleine private Aufenthaltsfläche. Die Vorzonen sollen repräsentativ, hochwertig und einheitlich mit blütenreicher Staudenbepflanzung gestaltet werden. Auch wenn es sich um private Flächen handelt, sollen Begegnungen hier in gewissem Mass möglich sein. Die Vorzonen sind deshalb offen zu gestalten, Einfriedigungen sind nicht zulässig. Wegweisend für die Gestaltung und Materialisierung der Vorzonen ist das «Richtprojekt Umgebung».

Grüne Sichtschutzfilter MFH (ungefähre Lage)

² Der grüne Sichtschutzfilter dient der räumlichen Abgrenzung und Schaffung von Privatsphäre zwischen der Mittelzone und den direkt angrenzenden Erdgeschosswohnungen der Mehrfamilienhäuser. Der Bereich soll mit einheimischen und standortgerechten Sträuchern und Wildstauden bepflanzt werden und die Privatsphäre der Bewohner garantieren. Einfriedigungen sind nicht zulässig. Wegweisend für die Gestaltung und Materialisierung der Vorzonen ist das «Richtprojekt Umgebung».

Gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen (ungefähre Lage)

§ 18

¹ Die «gemeinschaftlichen Aufenthaltsflächen» sind mit hoher Aufenthaltsqualität und den Bedürfnissen der verschiedenen Altersgruppen entsprechend zu gestalten. Es sind eine gute Beschattung und ausreichend Sitzmöglichkeiten vorzusehen.

² Ein Teilbereich der Flächen sind als Spielflächen auszubilden. Die Beläge sind aus natürlichen Materialien und versickerungsfähig zu gestalten. Die Spielelemente sollen nach Möglichkeit ebenfalls natürlich oder naturnah gestaltet werden.

Mehrzweckraum

³ Der gemeinschaftliche Mehrzweckraum liegt im Erdgeschoss von Haus 2 und grenzt über die Mittelzone an den Siedlungsplatz. Er steht allen Bewohnern zur Verfügung. Die Details zur Nutzung des Raumes ist vor dem Verkauf der Einheiten in einem Reglement/Vereinbarung zu regeln.

Gemeinsamer Aussenraum Mehrfamilienhäuser (ungefähre Lage)

§ 19

¹ Die Mehrfamilienhäuser verfügen auf der Rückseite über einen gemeinschaftlichen Aussenraum pro Mehrfamilienhaus. Diese Fläche steht den Bewohnenden des jeweiligen Mehrfamilienhauses offen und die Gestaltung ist durchlässig. Private Flächenanteile der Erdgeschosswohnungen sind jedoch möglich. Der Zugang ist aus den jeweiligen Erdgeschoss-Wohnungen möglich sowie via Hauszugang/Aussenraum.

² Diese Gärten werden mit Blumenwiesen oder -rasen gestaltet und dienen nebst dem Aufenthalt auch der Förderung der Biodiversität. Es ist Saatgut mit einheimischen, standortgerechten und klimaresistenten Arten zu verwenden. Die Flächen sind naturnah zu unterhalten.

Privatgärten Reiheneinfamilienhäuser (ungefähre Lage)

³ Die Reiheneinfamilienhäuser verfügen auf der jeweiligen Rückseite über private Gärten. Für eine hohe Privatsphäre sollen diese Gärten mit Wildhecken gegliedert werden.

⁴ Die im Situationsplan 1:500 eingetragenen Hecken sind gemäss dem «Richtprojekt Umgebung» richtungsweisend. Die privaten Gärten der Reiheneinfamilienhäuser werden durch heimische Hecken (bspw. Hainbuche, Wildrosen, Sanddorn) abgegrenzt. Künstliche Einfriedigungen und Sichtschutzwände sind nicht zulässig.

Baumstandorte (ungefähre Lage)

§ 20

¹ Die im Situationsplan 1:500 eingetragenen Bäume sind unter Berücksichtigung der im «Richtprojekt Umgebung» aufgeführten Baumstandorte zu pflanzen. Die zwei bis drei grossen Bäume auf dem Siedlungsplatz sind als Grossbaumpflanzungen auszuführen. Von den Standorten kann unter Nachweis einer gleichwertigen Lösung leicht abgewichen werden. Es ist mindestens die gleiche Anzahl Bäume wie im Situationsplan 1:500 zu pflanzen.

Unterhalt

§ 21

¹ Die Mittelzone ist stark geprägt von den einzelnen Bereichen wie den öffentlichen Aufenthaltsflächen, den privaten Vorzonen und den grünen Sichtschutzfiltern. Diese Elemente sind Teil der Mittelzone und jedes Element für sich ist in einer gewissen Harmonie/Einheitlichkeit zu gestalten. Die Initialbepflanzung sowie der periodische Unterhalt für diesen Bereich zwischen den Fassaden sollen daher geregelt erfolgen. Vor dem Verkauf der Einheiten ist der Unterhalt dieser Flächen in einem Reglement/Vereinbarung zu regeln.

UMWELT

§ 22

Entwässerung/Nutzung Regenwasser

¹ Die Siedlungsentwässerung hat im Trennsystem zu erfolgen. Platz- und Strassenwasser soll prioritär über eine belebte Bodenschicht über die Schulter versickert werden.

² Angestrebt wird ein sorgsamer Umgang mit Regenwasser. Dachwasser und nicht belastetes Platzwasser soll primär für die Umgebungsbewässerung gesammelt und genutzt werden. Vorgesehen sind kleine Retentionsmulden bei den Staudenbeeten sowie die Sammlung des Dachwassers in Tanks für eine individuelle Bewässerung der Bepflanzung.

³ Im Bewilligungsverfahren sind die entsprechenden Nachweise einzureichen.

§ 23

Energieversorgung

¹ Der Energiebedarf ist auf die Nutzung und die Bedürfnisse der Überbauung abgestimmt zu optimieren und soweit möglich mit erneuerbarer Energie vorzusehen. Die Wärmeversorgung im Areal soll fossilfrei erfolgen.

² Die Nutzung von Photovoltaik ist in § 13 Abs. 2 «Dachgestaltung» geregelt.

³ In der Einstellhalle sollen gemäss SIA 2060 Vorbereitungen für Elektroladestationen getroffen werden.

§ 24

Lichtemissionen

¹ Die Lichtemissionen sind auf ein Minimum zu beschränken. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Vollzugshilfe «Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen» des Bundesamtes für Umwelt (BAFU 2021) anzuwenden.

§ 25

*Entsorgung
(ungefähre Lage)*

¹ Für das Areal wird eine gemeinsame Entsorgungsanlage (Containerlösung) für den Kehricht und das Grüngut am westlichen Arealeingang erstellt (gemäss Situationsplan 1:500).

§ 26

Versorgung

¹ Für die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser gilt der rechtsgültige GWP der Gemeinde Langendorf.

² Löschwasser und Löschleistung sind im Baubewilligungsverfahren zu regeln und mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung frühzeitig abzusprechen.

§ 27

Bodenschutz

¹ Übergeordnet für alle Baubereiche ist durch eine qualifizierte Fachperson ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Das Bodenschutzkonzept muss vor der Erteilung der ersten Baubewilligung vom Amt für Umwelt beurteilt und gutgeheissen werden.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28

*Geringfügige
Abweichungen*

¹ Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen vom Gestaltungsplan und einzelnen Bestimmungen der Sonderbauvorschriften genehmigen, sofern die Zielsetzung des Gestaltungsplans dadurch nicht in Frage gestellt wird und die öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen gewahrt bleiben.

§ 29

*Genehmigung,
Inkrafttreten*

¹ Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.